Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/19 9ObA120/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1991

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

Rechtssatz

Überwiegen die Interessen des Arbeitgebers, so ist die Sozialwidrigkeit der Kündigung auszuschließen. Dies gilt auch dann, wenn der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung nicht widersprochen hat; damit wird nicht ein hypothetischer Sozialvergleich mit anderen, allenfalls zu kündigenden Arbeitnehmern (vgl § 105 Abs 3 vorletzter Satz ArbVG) in die Betrachtung einbezogen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 120/91
  Entscheidungstext OGH 19.06.1991 9 ObA 120/91
  Veröff: ZAS 1992/19 S 158 = RdW 1992,82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051912

Dokumentnummer

JJR_19910619_OGH0002_009OBA00120_9100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at